

Bekanntmachung **der Stadt Petershagen**

- Satzung „Friedewalde-Brunsfeld“ -

Der Rat der Stadt Petershagen hat in seiner Sitzung am 04.10.2018 auf Grundlage des § 34 (4) Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) - in der zurzeit gültigen Fassung - in Verbindung mit § 7 der Gemeindeverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV.NW.S.666) - SGV NW 2023 - in der zurzeit geltenden Fassung - die folgende Ergänzungssatzung gem. § 34 BauGB über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Bereiches Friedewalde beschlossen.

Satzung gem. § 34 (4) Nr. 3 BauGB über die Abrundung der im Zusammenhang bebauten Ortschaft Friedewalde (Ergänzungssatzung „Friedewalde-Brunsfeld“)

§ 1 Geltungsbereich

Die durch diese Satzung festgelegten Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil (Satzungsbereich) ergeben sich aus der als Beiblatt beigefügten Planzeichnung. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung.

Der Satzungsbereich umfasst einen Teilbereich des Flurstücks 253, Flur 5, Gemarkung Friedewalde.

§ 2 Zulässigkeit von Vorhaben

Innerhalb des Geltungsbereichs nach § 1 wird die planerische Zulässigkeit von Vorhaben nach den Maßgaben des § 34 BauGB und den in § 3 dieser Satzung getroffenen Festsetzungen beurteilt.

§ 3 Festsetzungen gem. § 34 (5) Satz 2 BauGB i.V.m. § 9 (1) BauGB in der Ergänzungsfläche

Es werden Festsetzungen getroffen (siehe Beiblatt mit Planzeichnung und Festsetzungen / Zeichenerklärung / Hinweise und örtliche Bauvorschriften).

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gem. § 34 (6) Satz 2 BauGB am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Geltungsbereich ist aus dem im Anschluss an diese Bekanntmachung abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Die Satzung einschließlich Begründung, Beiblatt mit Planzeichnung und Festsetzungen, Zeichenerklärung, Hinweise und örtliche Bauvorschriften kann vom Tage dieser Bekanntmachung an bei der Stadt Petershagen, Bauverwaltung, Zimmer 37, Bahnhofstraße 63, 32469 Petershagen-Lahde, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch diesen Änderungsplan möglicherweise eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

2. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans/der Satzung und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Petershagen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Petershagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Petershagen, den 23.10.2017

Stadt Petershagen
Der Bürgermeister
Blume